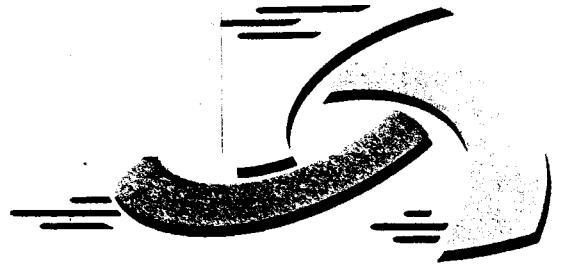


Prof. Dr. Wolfgang Hirschberger
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater



Dr. W. Hirschberger · Zollernstr. 58 · 78056 Villingen-Schwenningen

IDW - Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e. V.
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

Telefon (0 77 20) 98 99 74
Telefax (0 77 20) 98 99 75
mail@dr-hirschberger.de

Zollernstraße 58
78056 Villingen-Schwenningen

02. März 2009

**Änderungs- und Ergänzungsvorschläge zum Entwurf eines Standards: Grundsätze
für die Erstellung von Jahresabschlüssen durch Wirtschaftsprüfer (IDW ES 7)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu einzelnen Regelungen des IDW ES 7 möchte ich wie folgt Stellung nehmen:

Allgemeines

Der Gesetzgeber hat bewusst nur für bestimmte Abschlüsse eine gesetzliche Prüfung durch einen Abschlussprüfer vorgeschrieben. Viele Regelungen in IDW ES 7 enthalten Aspekte, die bisher nur im Zusammenhang mit gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen bekannt sind. Es entsteht der Eindruck, als sollen Anforderungen aus dem Vorbehaltsbereich des Wirtschaftsprüfers/vereidigten Buchprüfers auf die Erstellungstätigkeit ausgedehnt werden, ohne dass es hierfür einen triftigen Grund gäbe.

Im Bereich der Jahresabschluss-Erstellung, gerade bei kleinen und mittleren Unternehmen, sind insbesondere Steuerberater tätig. In der Präambel wie auch in Tz. 85 wird zwar auf eine Übereinstimmung von Teilen des IDW ES 7 mit internationalen Standards hingewiesen, wünschenswert wäre aber auch ein Hinweis auf eine Übereinstimmung mit dem Berufsstand der Steuerberater. In jedem Fall sollte klargestellt werden, wie sich Berufsangehörige mit Doppelqualifikation WP/StB zu verhalten haben, sollte es keine hinreichende Abstimmung zwischen den Berufsständen geben.

Redepflicht

Die Formulierung in Tz. 84 übernimmt die bei gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen gem. § 321 Abs. 1 HGB bestehende Redepflicht. Der Gesetzgeber hat diese Regelung nur für die Prüfungsberichte i. S. d. § 321 HGB vorgesehen. Mit Tz. 84 wird der Versuch unternommen, diese Anforderung auf andere Bereiche auszudehnen. Es stellt sich die Frage, warum diese Ausdehnung erfolgen soll. Ein Grund wird im IDW ES 7 nicht angegeben.

Auftragsart: Erstellung ohne Beurteilungen

Die in Tz. 32-36 beschriebene Auftragsart bildet den unteren Rand des Spektrums der möglichen Umfänge ab. Sie ist in dieser Form rein theoretischer Natur. Eine bloße „Zuordnung der ungeprüften Kontensalden und Bestandsnachweise unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung ...“ ist eine rein handwerkliche Tätigkeit, die in dieser reinen Form einem WP/vBP fremd sein sollte. Interessant wird es aber, wenn der WP/vBP für die auf dieser Basis vorgenommenen Abschlussbuchungen verantwortlich sein soll (Tz. 33). Zur Vornahme von Abschlussbuchungen ist eine Durchsicht der Konten unerlässlich. Damit bekommt das theoretische Konstrukt Risse.

Auftragsart: Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilungen

Bei dieser Auftragsart wird besonders deutlich, dass es dem HFA bei der Abfassung des IDW ES 7 darum ging, möglichst viele Elemente aus dem Bereich der Vorbehaltsaufgabe „Abschlussprüfung“ in den Bereich der „Abschlusserstellung“ zu transformieren. Zum einen wird es dadurch ersichtlich, dass mit der IDW Arbeitshilfe „Zur prüferischen Durchsicht von Abschlüssen“ auf ein Papier verwiesen wird, das seinen Ursprung in der Abschlussprüfung hat. Zweckmäßiger wäre eine eigenständige Arbeitshilfe, wie sie zum Vorgänger HFA 4/1996 existierte. In dieser eigenständigen Arbeitshilfe sollten dann Begriffe verwandt werden, die mit der Erstellungstätigkeit im Einklang stehen. Durch die in der IDW Arbeitshilfe „Zur prüferischen Durchsicht von Abschlüssen“ aufgeführten Tätigkeiten wie z. B. „Verschaffen Sie sich einen Überblick über ...“, „Fragen Sie, ob ...“, „Lassen Sie sich ein vollständiges Anlagegitter geben“, „Fragen Sie, welche Vorkehrungen zur zeitlichen Abgrenzung getroffen wurden“ usw. lässt sich zwar ein bestehender Abschluss auf seine Ordnungsmäßigkeit hin durchsehen, nicht aber ein Abschluss erstellen.

Zum anderen kommt in dieser Auftragsart in der Bescheinigung der Spannungsbogen zwischen „Erstellung“ und „Prüfung“ besonders zum Ausdruck. Obgleich der WP/vBP den Auftrag einer Erstellung hat, ist der Text der Bescheinigung stark an den Text für einen Bestätigungsvermerk im Anhang zum IDW PS 400 angelehnt.

Wenn der WP/vBP auch die Bücher des Unternehmens geführt hat, geht die Aussagekraft der Bescheinigung nahezu gänzlich ins Leere. Nur im Hinblick auf Belege und Bestandsnachweise, an deren Zustandekommen er nicht mitgewirkt hat (und das dürften regelmäßig nicht viele sein), darf er zum Ausdruck bringen, dass ihm keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die gegen die Plausibilität der vorgelegten Unterlagen sprechen. Es ist wünschenswert, wenn zumindest eine entsprechende Negativerklärung auf den gesamten Bereich der Abschlusserstellung ausgedehnt wird.

Zusammenfassung

Es ist zu begrüßen, dass das gesetzliche Vakuum im Hinblick auf die Erstellung eines (Jahres-) Abschlusses ausgefüllt wird. Hieran sollten alle beteiligt werden, die es angeht. Dabei sollte nicht der Versuch unternommen werden, möglichst viele Elemente aus dem Bereich der Abschlussprüfung auf die Erstellung zu übertragen, sondern es sollten originäre Regelungen für die Abschlusserstellung gefunden werden.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Wolfgang Hirschberger
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater